Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1994/11/14 KUVS-1677/1/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.1994

Rechtssatz

Ein Berufungsschriftsatz des Inhaltes "Gegen die am 29.10.1994 erhaltene Straferkenntnis möchte ich somit fristgerecht Berufung erheben. Da ich aber einen längeren Auslandsaufenthalt am Sonntag antreten werde, ich ich gestern die mir auferlegte Strafe in der Höhe von öS 550,-- mit Vorbehalt, um etwaige Maßnahmen Ihrerseits unnotwendig zu machen, einbezahlt." ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at